

FÖRDERRICHTLINIEN

E-Commerce Rechtshilfe

1. Allgemeines

1.1. Das Landesgremium Vorarlberg des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels stellt ab Juni 2021 für Mitgliedsbetriebe eine Rechtshilfe-förderung durch einen unserer Vertrauensanwälte oder einen Anwalt Ihrer Wahl zur Verfügung. Pro Funktionsperiode können einzelne Teilbereiche nur einmalig in Anspruch genommen werden. Überprüfungen werden pro Mitglied mit 75 %, einmalig max. 750,00 Euro gefördert. Dieses Förderpaket gilt bis zum Ende der Funktionsperiode 2025.

1.2. Das Rechtshilfepaket setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen: Impressumsprüfung, AGB-Paket, Prüfung Webshop, Kombi-Paket AGB und Webshop-Prüfung, Datenschutz-Prüfung, Kennzeichenprüfung.

1.3. Auf Zuerkennung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Begriffsbestimmung

2.1. Mitgliedsbetriebe sind jene Betriebe, die dem Landesgremium Vorarlberg des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels zugereicht sind und über eine aktive Gewerbeberechtigung verfügen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1. Der Mitgliedsbetrieb muss zum Zeitpunkt der Beratung über eine aktive Mitgliedschaft im Landesgremium Vorarlberg des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels verfügen.

3.2. Die Förderung wird einmalig pro Mitgliedsbetrieb (nicht nach Standort) und in der Förderhöhe gemäß Punkt 4 ausbezahlt.

3.3. Folgende Vorgangsweise ist bei der Inanspruchnahme der Förderung einzuhalten:

- a) Kontaktaufnahme mit dem Landesgremium, Abklärung der Fördervoraussetzungen vor Beauftragung eines Anwaltes
- b) Förderzusage des Landesgremiums
- c) Auftragserteilung an einen Anwalt ihrer Wahl bzw. an einen Vertrauensanwalt des Landesgremiums
- d) Einreichung der Förderunterlagen beim Landesgremium

3.4. Der Förderwerber hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Dazu sind dem Ansuchen folgende Nachweise anzufügen:

- a) Nachweis über die erstellten Beratungsthemen des Anwaltes
- b) Rechnungskopie der Anwaltskanzlei
- c) Zahlungsbestätigung

3.5. Bei der Inanspruchnahme der Erstellung individueller Allgemeiner Geschäftsbedingungen müssen sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Tätigkeit als Versand-, Internet- und allgemeinen Handels beziehen, jedoch können diese sowohl B2B als auch B2C, sowie deren Kombination umfassen.

3.6. Für Geschäftsbereiche außerhalb der Gewerbeordnung gebührt keine Förderung.

4. Höhe der Förderung

4.1. Die Höhe der Förderung beträgt pro Mitgliedsbetrieb 75 % der tatsächlich vom Mitgliedsbetrieb bezahlten Kosten (exkl. MwSt., Fahrtkosten, Barauslagen, etc.), unabhängig davon ob nur eine, mehrere oder alle Prüfungen in Anspruch genommen wurden.

4.2. Die maximale Förderhöhe wird für dieses Förderpaket mit 750,00 Euro pro Mitglied und Funktionsperiode gedeckelt. Wird die maximale Förderhöhe nicht gleich ausgeschöpft, kann für eine weitere anwaltliche Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt die Förderung nochmals beantragt werden (bis zum Erreichen der maximalen Förderhöhe).

4.3. Die Förderung gilt nur für Beratungsleistungen, die in Punkt 1 angeführt sind.

4.4. Sollten bei den Beratungen zusätzliche Sonderwünsche als im oben angeführten Umfang in die Einzelpakete eingearbeitet werden bzw.

kommt es zu zusätzlichen Kostenaufwendungen, so sind diese vom **Antragsteller** zu tragen.

5. Gewährung und Auszahlung der Förderung

5.1. Eine Förderung kann Mitgliedsbetrieben des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels bei Zutreffen der Voraussetzungen einmalig pro Mitgliedsbetrieb (nicht für jeden Standort) und pro Funktionsperiode bis zur maximalen Förderhöhe gewährt werden.

5.2. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut. Barauszahlungen oder Postanweisungen sind nicht möglich.

6. Ansuchen

6.1. Die Rechtshilfe-Förderung des Landesgremiums Vorarlberg des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels kann nach Abschluss der Beratungsleistung durch die durchführende Anwaltskanzlei und Bezahlung der Honorarnote

(inkl. geforderter Nachweise) per Mail bei der Landesgeschäftsstelle beantragt werden.

6.2. Die Förderung kann bis längstens sechs Monate nach der erfolgten Beratungsleistung beantragt werden, wobei für die Frist das Rechnungsdatum der Honorarnote herangezogen wird.

6.3. Die Ansuchen werden in der Reihenfolge des Einlangens im Landesgremium erledigt.

7. Sonstiges

7.1. Kein Anspruch auf Förderung besteht, wenn der Förderwerber trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist ausstehende und/oder angeforderte Unterlagen nicht übermittelt oder unrichtige Angaben macht.